



P20-0814

Friedhofsgebührenordnung

MARKTGEMEINDE

PALTERNDORF - DOBERMANNSDORF

VERORDNUNG des Bürgermeisters der Marktgemeinde PALTERNDORF - DOBERMANNSDORF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Palterndorf – Dobermannsdorf hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe in Palterndorf und Dobermannsdorf der Marktgemeinde Palterndorf - Dobermannsdorf beschlossen:

§ 1 – Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle samt Kühlanlage (Leichenkammer)
- f) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle für die Verabschiedung

§ 2 – Grabstellengebühren

(1) die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 20 Jahre bei Urnensäulen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen, und zwar
 - 1. zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen € 125,--
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 250,--
 - 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen € 375,--
- b) Sonstige Grabstellen, und zwar

1. Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 900,--
2. Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 1.200,--
3. Urnensäulen für 2 Urnen	€ 150,--
4. Urnensäulen für 3 Urnen	€ 200,--
5. Urnensäulen für 4 - 5 Urnen	€ 250,--

§ 3 – Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Urnensäulen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgelegt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen (Gräfte) für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 – Beerdigungsgebühren

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 300,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 200,--
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 950,--
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 950,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule	€ 100,--
2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 650,--.
4. Bei Beerdigung außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 10 Uhr und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 80 %.
5. Bei Beerdigung an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 100 %.

§ 5 - Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6 – Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle samt Kühlanlage
(Leichenkammer)**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle samt Kühlanlage
(Leichenkammer) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--

**§ 7 – Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle für die
Verabschiedung**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle für die Verabschiedung am Tag
der Beerdigung beträgt € 70,--

§ 7 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.



Der Bürgermeister :

Eduard Ruck

Angeschlagen am: 10. Dezember 2020

Abgenommen am: 28. Dezember 2020 ✓